

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 88

Kronstadt, 4. November

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. In der 98. Landtags-
sitzung vom 21. October erschien das k. Subernium,
und es wurde Folgendes königl. Rescript verlesen:

Wir Ferdinand I. etc. Daß Ihr Unsere
Sanction des Gesetzes über den Gebrauch der ungaris-
schen Sprache nicht abwartend, Eure Vorstellung vom
8. October l. J. in Betreff der Aufnahme einiger Unse-
rer getreuen und wohlverdienten Unterthanen in die
Reihe der Indigenen dieses Großfürstenthums Sieben-
bürgen, welche in gewöhnlichem Wege zu Uns gelangt
ist, nicht in der Sprache, welche der gesetzliche bisher
beobachtete und durch Unsrer allergnädigste Entschliesung
vom 23. September nicht abgeänderte Gebrauch Euch
vorschreibt, Uns unterbreitet habt, können Wir nicht
guthießen und wollen Euch für die Zukunft zur genauern
Beobachtung Unsrer Allerhöchsten k. Entschliesungen ver-
wiesen wissen.

Uebrigens haben Wir von den Gesetzkartikeln, wel-
che Ihr bei dieser Gelegenheit Uns unterlegt habt, die
hier beigezeichneten allergnädigst bestätigt, Betreff der
übrigen eben auch in diesem einen Gesetzkartikel enthal-
tenen Individuen verweisen wir Euch darauf, Unsrer
weitere Allerhöchste Entschliesung abzuwarten, und fin-
den Euch zu bedeuten, daß Ihr die erwähnten, bestätigt
herabgesendeten Gesetzkartikel den übrigen Unsrer königl.
Sanction zu unterbreitenden Artikeln anzureichen Euch
beeilen möget. Wir bleiben Euch übrigens etc. Gege-
ben am 15. October 1847.

Der mit diesem k. Rescript herabgelangte Gesetzk-
artikel handelt von der Indigenatsverleihung an Graf
Ignaz Hardegg, Graf Franz Hartig, Freiherrn Karl
Friedrich Kübeck, Gr. Heinrich Bombelles und Karl
Humelauer.

Nach Entfernung des k. Suberniums wurde der
im Wege der h. Landesstelle durch die Landesbuchhal-
tung ausgearbeitete Plan, in welche der 3. von den
Landesständen bezüglich der Bezahlung der Richter bei
den Urbarrialgerichten festgesetzten Klassen jede Gerichts-
barkeit gehöre, abgelesen. Und dieser Ausweis, welcher

später zur Dictatur abgegeben wurde, rief bittere De-
batten hervor, weil er in lateinischer Sprache abgefaßt
war. Die Stände nehmen fast durchschnittlich sehr übel,
daß eben jetzt, wo Se. Majestät rücksichtlich des Ge-
brauchs der ungarischen Sprache auch vor der Sanction
des diesfälligen Gesetzkartikels eine freiere Bewegung
zugestehn geruht hätten, ein untergeordnetes Amt nicht
anstehende, dem Landtag gegenüber eine Sprache anzuwen-
den, welche dasselbe schon nach Vorschrift des 31. Art.
1791 zu brauchen nicht ermächtigt gewesen. Diejenigen,
welche dieser Ansicht waren, wollten den Ausweis zurück-
gestellt wissen. Es erhoben sich jedoch auch vertheidigen-
de Worte für dasselbe, nämlich: daß dem erwähnten
Gesetze der Gebrauch entgegenstehe indem die Landes-
buchhaltung in ihren Geschäften abwechselnd sich der la-
teinischen und ungarischen Sprache bedient habe; daß
dies nicht eine Korrespondenz der Buchhaltung mit dem
Landtage, sondern nur ein Plan sei, welchen die Buch-
halterei dem k. Subernium unterlegt, habe und nach
dem bisherigen Gebrauch auch habe unterlegen können
und welchen das k. Subernium den Ständen mittheile
etc. Endlich wurde zu Protokoll genommen, daß die Stände
unter Bekanntgebung ihres Mißfallens über diesen Vor-
gang durch Se. Excellenz den Ständepäsidenten das
k. Subernium auffordern, die ihm untergeordneten Mem-
ter anzuweisen, die ungarische Sprache mit die diesfälligen
Gesetze genauer zu beobachten.

Hierauf kam das Operat der systematischen Depu-
tation über die gerade Erbfolge zur Verhandlung und
wurde mit unwesentlichen Aenderungen angenommen
bis zum 8. S. Dies nach der 5. königl. Proposition vor-
geschlagene Gesetz ist hauptsächlich dadurch hervorgerufen
worden weil in neuern Zeiten wiederholte Fälle vorka-
men, wo auf Grundlage des Trip. 1. Th. 68. Tit.
und Appr. 3. Th. 76. Tit. 14. Art. sich bei der Erb-
folge bis zur Theilung derjenige in den Besitz der Gü-
ter setzte, welcher den nächsten Anspruch zu haben glaubte,
wogegen dann nicht selten die andern Verwandten, wel-
che ein Näherrecht auf diese Güter zu haben meinten,
mit bewaffneter Hand sich in den Besitz zu setzen such-
ten, woraus mehrentheils blutige Händel entstanden.
Diese für die Zukunft zu vermeiden ist das gegenwär-
tige Gesetz bestimmt, dessen Ueberschrift lautet: Ueber
die Abschaffung des bewaffneten oder gewalthätigen

Auftritts von Verwandten oder Fremden in Fällen unmittelbarer oder testamentarischer Erbfolge, ferner über die Bestimmung des einstweiligen Eintritts in den Besitz nicht minder über die zu verlangende Wiedereinsetzung in den Besitz, aus welchem man unter welchem Titel immer durch gewalthätige Besitzergreifung verdrängt worden ist. Die einzelnen, in der That sehr wohltätige Folgen bezweckenden diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen übergehen wir für dieses Mal.

In der 99. Landtagssitzung am 22. October wurden die rückständigen 6 S. dieses Gesetzes beendet. Hierauf wurde der Gesetzentwurf über die Feldpolizei in der Weise, wie wir solchen bereits mitgetheilt haben, festgestellt. Es folgten nunmehr die von dem Kofelburger Deputirten beantragten Expropriationsgesetzentwürfe, Sie wurden nach kurzer Berathung mit geringen Aenderungen angenommen, die Mittheilung derselben versparen wir bis dahin, wenn sie in amtlicher Form hinaufgesendet werden; wir bemerken vorläufig bloß so viel, daß die Stände nicht nur zum zweiten Gesetzesvorschlag, wo die vorzüglichsten Eisenbahnkanal- und Landstrazenzüge angedeutet werden, den Zusatz machten, es werde bis zum künftigen Landtag die h. Landesstelle ermächtigt, in Bezug auf die angegebenen Verbindungsmittel mit diesfälligen Unternehmern zu unterhandeln, sondern setzten auch den Beschluß ins Protokoll, daß die h. Landesstelle auch bis dahin, bis dies Gesetz zu Stande komme, ohne auf freiwillige Anträge von Unternehmungslustigen zu warten, sich mit den ungarischen Gesellschaften in Verbindung setzen und die nöthigen Vorarbeiten bezüglich des Zustandbringens der augezeichneten Linien beginnen sollte.

Nun erklärte der Präsident, daß in der folgenden Sitzung der neu bestätigte k. Thesaurarius und der eine gegenwärtige Gubernialrath den Eid ablegen werde, worüber sich eine lange Debatte entspann. Nachdem nemlich Se. Majestät die beiden Gubernialräthe aus einer Wahlliste zu bestätigen geruht hat, erklärten dies einige Redner für eine Verletzung der das Wahlrecht der Stände gewährleistenden Geetze und beriefen sich auf den Beschluß des vorigen Landtags, worin bei Gelegenheit eines ähnlichen Falles ausgesprochen worden war, daß die Stände nur für den einzigen Fall die Ernennung zweier Individuen aus einer Wahlliste annehmen; sie verlangten, es solle vorgestellt werden, daß sie von den beiden Individuen, gegen deren persönliche Eigenschaften sie übrigens nicht das mindeste einzuwenden hätten, den einen, welchen Se. Majestät zu bestimmen belieben werde, annehmen und einschwören wollten, in Betreff des andern solle man Se. Majestät bitten, das Bestätigungsrecht so auszuüben geruhen zu wollen, daß das gesetzlich verbürgte Wahlrecht der Stände nicht vernichtet werde. Daß eine derartige Bestätigung thatsächlich die Wahlfreiheit beschränke, erkannte der Redner an, dagegen behaupteten die entgegengesetzter Meinung waren, daß die dormalige Ernennung Er-

Majestät keine Gesetzesverletzung enthalte, denn es gebe kein bestimmtes Gesetz, wodurch verboten sei, daß Se. Majestät aus einer Wahlliste zwei Individuen ernennen könnten; den Beschluß des vorigen Landtags aber hielten sie für den dormaligen nicht für verbindlich. Schließlich wurde beschlossen, beide Gubernialräthe einzuschwören, im Protokoll aber bemerkt, daß die Stände, indem sie Se. Majestät einerseits ihren Dank dafür votiren, daß Allerhöchstdieselben bei Bestätigung des Thesaurarius und Präsidenten der Landesbuchhaltung die Mehrheit der Stimmen zu beachten geruht hätten, da aber andererseits die Colationalien der neu bestätigten Beamten nicht zur Dictatur gegeben worden seien, und sie somit mit deren Inhalt nicht hätten bekannt werden können, sich gegen alle darin etwa enthaltene gesetzwidrige Ausdrücke oder Mängel verwahren. Bei Gelegenheit der Hinauffendung der nächsten Gubernialrathswahl aber werden sie Se. Majestät bitten, daß, da sie durch die Bestätigung mehrerer Individuen aus einer Wahlliste ihr Wahlrecht beschränkt und diesen Vorgang für bedürftend ansehen, Se. Majestät gnädigst geruhen wolle, in Zukunft für jede Stelle die Bestätigung einzeln zu gewähren.

In der 100. Landtagssitzung am 23. October erschien auch das k. Gubernium und der neu bestätigte Thesaurarius, so wie der eine gegenwärtige Gubernialrath Michael Szegedi wurden feierlichst beeidigt. Darauf wurden die lezthin bestätigt herabgesendeten Gesetzartikel über die Indigenatsverleihungen verhandelt und angenommen, in Bezug auf das diesfällige k. Rescript beschlossen die Stände die Erklärung, daß sie ihre mißbilligte Vorstellung aus keinem andern Grunde in ungarischer Sprache abgefaßt hätten, als weil Se. Majestät durch das k. Rescript, in welchem die Unterbreitung der Gesetzartikel in ungarischer Sprache erlaubt worden, sich hiezu Beireff der Art und Weise der Unterbreitung berechtigt geglaubt hätten; übrigens würden sie die Repräsentationen bis zur Sanction des Sprachartikels in lateinischer Sprache unterlegen. Nach Entfernung des k. Guberniums wurden die gestern festgestellten Gesetzartikel durch eine Deputation Hochdemselben mitgetheilt; dann der die Bezahlung der Urbarialrichter enthaltende Ausweis festgestellt, wornach dieselben im Oberalbenfer Comitath 160, im Unteralbenfer 200, im Kofelburger 160, im Thordaer 200, im Koloscher 200, im Dobokaer 160, im Innerzsolnofer 160, im Hunyader 200, im Mittelszsolnofer 160, im Krasnaer 120, im Zarander 160, im Kdvärer Distrikt 120, im Fogarascher 160, im Udvarhelyer Stuhl 120, im Maroscher 120, im Hromszoker 160, im Esiker 120 und im Aranyoscher 120 fl. G.M. an jährlichem Gehalte erhalten. Darauf wurde durch Beschluß die ungarische Uebersetzung der Eidesform für die Landesämter dem einen Protonotär übertragen. Rücksichtlich der Tagelder für die Deputirten der Taralorte beschlossen die Stände eine Repräsentation, worin Se. Majestät gebeten werden soll, es mögten die Taralorte nicht verhalten werden, die Tagelder

der ihrer Landtagsdeputirten aus ihren Allodialcassen zu bezahlen, so auch sollten die Taggelder der Abgeordneten der sächsischen Kreise auf die ersten sechs Wochen aus deren in die Landescasse einfließendem Domestikal-fonde bestritten werden; das k. Gubernium aber fordern die Stände auf bis zur Herablangung der diesfälligen k. Entschliesung in Absicht auf die Rückzahlung derselben keine Schritte zu thun. Einige Anträge der Kövärer Deputirten, ferner des Regalisten Gr. D. B. wegen der Itzärer Herrschaft und des Deputirten von Abrudbanya bezüglich des Bergbaues wurden theils der systematischen theils der Gravamina-Deputation zugewiesen, und für die nächste Sitzung der Gesesartikel über die Prozeßführung während dem Landtag und die Wahl eines Gubernialrathes an die Tagesordnung bestimmt.

Neuestes. In der am 26. October abgehaltenen 102. Landtagssitzung wurde die Wahl zu der erledigten Gubernialrathsstelle vorgenommen. Die Mehrheit der Stimmen erhielten:

Römisch-katholisch: Ladislaus Nopcsa 145, Stephan Horváth 143, Friedrich May 106.

Reformirt: Siegmund Szacsvaj 146, Gr. Niklas Chorogkaj 145, Bar. Niklas Bánffy 115.

Lutherisch: Samuel Brennerberg 161, Karl Göbbel 153, Michael Bertleff 111.

Unitarisch: Emerich Gálfalvi 163, Daniel Szentiványi 162, Ladislaus Jzlay 151.

Kroatien.

Agram. (Schluß der Eröffnungsrede des vereinigten Landtags.) Doch mir ist der öffentliche Geist dieser vereinten Königreiche und namentlich der Stände, die dieselben repräsentiren, hinlänglich bekannt, so daß ich deren Gesinnung erfassen und derselben in wenigen Worten den Ausdruck zu geben wage kann; ich halte nämlich dafür und behaupte ohne Anstand, daß dieselben den aufrichtigen Wunsch hegen mit Ungarn vereint zu bleiben, ja daß sie vielmehr ihre Wohlfahrt hauptsächlich in diesem Vereine erblicken, und niemals der Idee einer Trennung von Ungarn Raum gegeben haben, und zwar um so weniger, je glücklicher die Tage sind, die sie bis zur neuesten Zeit unter der Regide der ungarischen Constitution verlebt haben, und je süßer die Erinnerung an die in freundschaftlichem Verbande mit Ungarn zurückgelegten Jahrhunderte ihnen blieb, und endlich je gewisser die Bürgschaft ist, die sie in dem für eigenen Heerd und für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes vergossenen Blute besitzen. Man muß daher die von Einigen ausgestreuten Gerüchte von Trennungstendenzen zu den Erdichtungen und Verläumdungen zählen. Es sind sich ferner die Einwohner dieser Königreiche wohl bewußt, daß dem Königreiche Ungarn, als an Ausdehnung und Bevölkerung um Vieles bedeutender, auch ein bedeutenderer Antheil an der Geseßgebung zukomme, und nie haben sie sich von einem Wahne so weit hinreißen lassen, daß sie der constitutionellen und nationalen Entwicklung Ungarns irgendwelche Hindernisse in den Weg hätten legen wollen. Da sie aber

außer diesen mit Ungarn gemeinschaftlichen Gesezen und Institutionen auch ihre eigenen auf beinahe zahllose Geseze gegründete, durch feierliche und zahlreiche Diplome unserer apostolischen Könige bekräftigte und vom Gebrauche der Jahrhunderte geheiligte Rechte besitzen, — da überdies die Nationalsprache dieser Königreiche von der Sprache der ungarischen Nation verschieden ist: so pflegten sie diese ihre Rechte und Nationalität mit nicht minderer Sorgfalt und wünschten dieselben aufrechtzuhalten, was als im Geseze der Natur und in der menschlichen Beschaffenheit gegründet, ihnen gewiß nicht verargt werden kann; und sie üben in dieser Beziehung ein Recht aus, welches nicht nur allen Völkern, sondern auch Gemeinden, ja selbst privaten Familien und sogar den Individuen eigen und angeboren ist.

„Aber man darf ja nicht glauben, daß jener Andrang gegen unsere Municipalrechte, dessen ich oben gedacht, von der gesammten ungarischen Nation ausgegangen sei oder noch ausgehe, — und jede Entfremdung der Gemüther von der ritterlichen ungarischen Nation aus diesem Anlasse wäre ungerecht und verdamulich. Denn die öffentlichen Acten der Reichstage beweisen genügsam, daß dieser Geist nur einen Theil der Comitate und jene Mitglieder der Magnatentafel ergriffen die auch sonst von der Reuerungsucht angesteckt, der Regierung gegenüber oppositionelle Grundsätze befolgten. Dem andern Theil der Comitate und den andern Jurisdictionen bei der Ständetafel und einem viel größeren Theile durch Würden, Aemter und Reife des Urtheils ausgezeichneten Magnaten; ferner Männern, die öffentlichen Reichsämtern mit lobenswerthem Eifer vorstanden und Gr. geheiligten Majestät Dienste bekleideten war stets dies Streben fremd, auch haben sie sich niemals gegen unsere municipale Consistenz feindselig gezeigt oder das vorzuenthalten gesucht was Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit erheischen; ja sie haben gegen dergleichen Anfechtungen diese Königreiche wacker vertheidigt. Dieß kann den Schmerz, den die unsern Municipalrechten zuwiderlaufenden Bestrebungen veranlassen, lindern, ja dies muß alle gutgesinnten Söhne Kroatiens und Slavoniens auch zur Aufrechthaltung des Bündnisses mit jenen Ungarn aneifern, die sowohl in Betreff der Regierung und des allgemeinen Zustandes gesunde und conservative Grundsätze hegen, als auch die Rechte der verbundenen Königreiche nach Recht und Billigkeit achten, und die ohne Zweifel den größeren Theil der ungarischen Nation ausmachen. Und in der That können so mit vereinten Kräften leichter und erfolgreicher die Pfeile zurückgeschlagen werden, die von der Gegenpartei zugleich eben so gegen das wahrhafte Wohl Ungarns, als auch gegen den municipalen Bestand dieser Königreiche gerichtet werden. Dieß muß vorzüglich unsere Herzen mit dem zartesten Dankgeföhle gegen unseren durchlauchtigsten König und Herrn erfüllen, der eben so durch Erhaltung der Constitution und Nationalität Ungarns sich gewissenhaft erweist, als auch die Rechte der andern Völkerschaften, und namentlich dieser Königreiche mit seinem mächtigen Schilde schirme,

wie Allerhöchstersehrselbe auch in neuester Zeit mehrmal befehlet vom angeborenen Gerechtigkeits- und Billigkeits- sinne zu versprechen gnädigst geruhete, unsere Municipal- rechte und die nationale Existenz schützen zu wollen. Die Rede Sr. Exc. wurde mit stürmischem Ziviorufen begrüßt.

In der Agramer Zeitung vom 23. Oct. haben wir eine roth und blau gedruckte und mit dem Landeswap- pen gezierte Beilage gefunden, deren Inhalt also lau- tet: „Samstag den 23. Oct. Mit dem heutigen Tage beginnt für die drei vereinigten Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien eine neue Lebensperiode. Die Pulsader des Nationallebens, die Volkssprache, erhielt heute die allgemeine öffentliche Anerkennung auch als die künftige Pulsader unseres politischen Lebens. Die in der Landescongregation versammelten Repräsentanten dieser Königreiche faßten heute zwischen der zwölften und zweiten Stunde Mittags den einstimmigen Beschluß: Daß die Nationalsprache dieser Königreiche in dem Bereiche derselben zur öffentlichen und ämtlichen Geschäftssprache in allen Ver- waltungszweigen erhoben werde, — mit dem Vorbehalte, daß die Kraft des Statutes vom Jahre 1805 (welches die diplomatische Geltung der lateinischen Sprache in diesen Königreichen gesetzlich be- fräftigt) bis zur Herablangung der a. h. Sanc- tion obigen Beschlusses überhaupt, und ins- besondere in Hinsicht der sprachlich-ämtli- chen Beziehungen dieser Königreiche zu den Jurisdictionen des Königreichs Ungarn im Sinne des Gesetzartikels 2: 1844 aufrecht- erhalten werde.

Zwei Stunden lang wurde der Nationalsprache von verschiedenen Rednern begeisterungsvoll das Wort gesprochen. Keine Stimme erhob sich dagegen. Nach dem das Präsidium obigen einstimmigen Beschluß aus- sprach, brach der allgemeine Enthusiasmus aus und un- ter erschütterndem, unaufhörlichem „Zivio“ ergoß sich auf die Landesversammlung ein Regen von festlichen Nationalgedichten und Blumensträußen, gewunden und gestreut von den schönen Händen unserer auserlesenen patriotischen Damenwelt, die äußerst zahlreich die Gal- lerie des Sitzungsraales schmückte und mit sichtlicher Begeisterung den energischen, in der Nationalsprache ge- haltenen Vorträgen über das heiligste unserer National- interessen folgte.

Kurze politische Nachrichten.

In der königl. bayerischen Ständekammer herrscht eine außerordentliche Thätigkeit. Wegen Erklä- rung der Pressfreiheit wurde vortrefflich gesprochen und die Stände haben die gegründete Hoffnung, daß die Presse von der Ueberwachung beschränkter Censoren bald enthoben werden wird. — Aus Frankfurt enthält die dortige Oberpostamtszeitung eine warme Lobrede am Vorabend des Octoberfestes auf den König von Preu- ßen als den Beförderer der deutschen Einheit, na- tionaler Erhebung und Selbstständigkeit, und knüpft daran die Hoffnung, der Tag werde bald

kommen, wo jenes Versprechen, was man in der Stunde heiliger Begeisterung dem deutschen Volk angelobt hatte, als es in den Zeiten der Trübsal für das Vaterland und seine Fürsten in den Tod gegangen war, erfüllt werden wird! — Der badische Landtag tritt auch näch- stens zusammen. In Mannheim ist die Fortschrittspar- thei bei der Wahl Sieger geblieben, weshalb die Ge- mäßigten bei der Regierung Klage geführt haben. — Aus Rom ist vom Papste eine Allocution erschienen, welche den Zustand der katholischen Bevölkerung im Oriente im Auge hat und den Priester Joseph Valerga zum lateinischen Patriarchen von Jerusalem ernennt, und die gesammten Gläubigen vor Volksaufläufen warnt und zur Treue gegen die Fürsten und Gesetze ermahnt! Im übrigen Italien herrscht gegenwärtig Ruhe. — In Paris wird für Papst Pius ein großes Festessen vor- bereitet. Die Polizei hat das Absingen der Hymne auf den Papst in den Theatern verboten. — In der Schweiz wird der Krieg nächstens ausbrechen. In Neuenburg ist eine große Waffenmasse, welche für den Sonderbund bestimmt war, weggenommen worden. — Das spani- sche Königspaar hat wieder Frieden geschlossen. Cer- rano ist nach Granada als Gouverneur ab- und der König unter großem Pompe in den Pallast zu Madrid eingezogen. Marie Christine, die Mutter der spanischen Königin, ist mit großer Eile von Paris in Madrid an- gelangt. — Aus Griechenland erfahren wir, daß der Pascha von Larissa im Auftrage seiner Regierung jede Postverbindung zwischen Griechenland und der Türkei abgeschnitten, so daß die letzten zwei Posten mit ihrem Felleisen wieder nach Lama zurückkehrten. — Kaiser Nikolaus von Rußland wird nun als Vermittler zwis- schen Griechenland und der Türkei auftreten und das Wirrnis lösen. — In Kurdistan haben die Christen schlechte Aussichten; Vermögen und Leben ist wieder vor den Kurden nicht sicher. — In Großbritannien soll die Armee verstärkt werden. Die Aussichten auf Krieg machen dem friedliebenden Theile der Engländer große Besorgnisse. England will seine Miliz in Landwehr umwandeln.

Vom Kronstädter priv. Versazamt wird hiemit be- kannt gemacht, daß am 1. Dec. l. J. die in den Mo- naten Januar bis September verfesten, in Pe l z e n bestehenden Pfänder, deren dreimonatliche Verfallzeit bis dahin abgelaufen ist, im Wege der öffentlichen Ver- steigerung verkauft werden sollen.

Die Licitation findet im Versazamtslokal Vormit- tags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr statt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Kaufpreis alsogleich baar erlegt wer- den muß.

Zur Darnachrichtung der Eigentümer dieser Pfän- der wird übrigens bemerkt, daß sie dem Verkaufe da- durch zuvorkommen können, wenn sie dieselben bis zum angekündigten Licitationstage entweder auslösen, oder aber, wofern dies annehmbar erscheinen sollte nach Be- zahlung der entfallenden Interessen durch Umschreibung aufs Neue verpfänden. Kronstadt, den 1. Nov. 1847.